

## Promotionsvereinbarung des Fachbereichs Veterinärmedizin

Die Promotionsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Erstellung einer Promotionsarbeit und muss vor Beginn einer Promotion abgeschlossen werden. Die Vereinbarung soll die kontinuierliche Förderung und Beratung der Doktorandinnen/Doktoranden bei ihrem Promotionsvorhaben sicherstellen und die Anforderungen an Betreuende und Promovierende in gegenseitigem Einverständnis formulieren. Die Beteiligten erkennen die Inhalte der Vereinbarung als das Fundament des Promotionsverhältnisses an und verpflichten sich, die Vorgaben bestmöglich umzusetzen.

Hiermit legen

---

Name, Vorname (1. Betreuerin/Betreuer gemäß § 2 Abs. 6 der Promotionsordnung)

---

Institut/Klinik am Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen

sowie im Falle von externen Promotionen, die in Einrichtungen außerhalb des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen durchgeführt werden:

---

Name, Vorname (2. Betreuerin/Betreuer)

---

Institut/Klinik

---

Adresse

sowie gegebenenfalls als weitere/weiteren, das Promotionsprojekt unterstützende/  
unterstützenden Wissenschaftlerin/Wissenschaftler:

---

Name, Vorname (Unterstützende Wissenschaftlerin/unterstützender Wissenschaftler)

---

Institut/Klinik

---

Adresse

und

---

Name, Vorname (Doktorandin/Doktorand)

wohnhaft Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

nachfolgende Rahmenbedingungen für die Erstellung einer Promotionsarbeit.

## A. Die Arbeit

Arbeitstitel der Promotionsarbeit:

---

Der zeitliche Rahmen der Promotionsarbeit wird voraussichtlich mindestens \_\_\_\_ Jahre, aber nicht mehr als \_\_\_\_ Jahre betragen.

## B. Betreuende

Die Betreuerin/der Betreuer:

- ... stellt die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung und sorgt dafür, dass die Promotion zügig zum Abschluss gebracht werden kann.
- ... prüft vor Beginn der Datenerhebung, ggf. unter Einholung entsprechender Expertise, ob alle Voraussetzungen für eine spätere valide biometrische Auswertung und Interpretation der Daten erfüllt sind.
- ... legt die Arbeit so an, dass publikationsfähige Resultate erreicht werden können. Ziel soll sein, eine Publikation in einem „peer reviewed journal“ zu erreichen, wobei die Doktorandin/der Doktorand als Mitautorin/Mitautor aufgeführt werden muss.
- ... verpflichtet sich, für die Doktorandin/den Doktorand erreichbar zu sein und Kontaktanfragen zügig (nach Möglichkeit bis spätestens innerhalb von 3 Wochen) zu beantworten.
- ... korrigiert die Dissertationsschrift zügig, so dass die Promotion innerhalb des angegebenen Zeitrahmens vollendet werden kann.
- ... verpflichtet sich, die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ([http://www.uni-giessen.de/mug/5/pdf/forschung/5\\_00\\_10\\_1.pdf/view](http://www.uni-giessen.de/mug/5/pdf/forschung/5_00_10_1.pdf/view)) sowie die allgemeinen Datenschutzbestimmungen, ethische Richtlinien und gesetzliche Vorgaben z.B. des Tierschutzes zu beachten. Bei nachgewiesenem schwerem wissenschaftlichen Fehlverhalten kann sich die Doktorandin/der Doktorand an den Promotionsausschuss wenden, um das weitere Vorgehen (z.B. Betreuerwechsel) zu klären.

## C. Promovierende

Die Doktorandin/der Doktorand

- .. verpflichtet sich, die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die allgemeinen Datenschutzbestimmungen, ethische Richtlinien und gesetzliche Vorgaben z.B. des Tierschutzes zu beachten. Bei nachgewiesenem schwerem wissenschaftlichen Fehlverhalten (z.B. Datenmanipulation, Plagiatsversuch) kann die Betreuerin/der Betreuer unverzüglich die Betreuung niederlegen.
- ... verpflichtet sich, die Fragestellung der Promotion zügig im vorgegebenen Zeitrahmen zu bearbeiten und die gewonnenen Daten nicht Dritten zu überlassen oder eigenmächtig unter Umgehung der Betreuerin/des Betreuers zu veröffentlichen.
- ... verpflichtet sich, in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer eine Publikation der Arbeit in einem „peer-reviewed journal“ als Erst- oder Coautorin bzw. Erst- oder Coautor anzustreben.
- ... verpflichtet sich, die Betreuerin/den Betreuer und das Promotionssekretariat über den aktuellen Wohnort und Erreichbarkeit (Email, Telefon) auf dem Laufenden zu halten.
- ... verpflichtet sich, der Betreuerin/dem Betreuer die erarbeiteten Daten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dem Doktorandin/dem Doktoranden ist bekannt, dass die Studienprotokolle sowie alle Forschungsergebnisse Eigentum der Einrichtungen, an der die Arbeit durchgeführt wird, sind und dort verbleiben.
- Will die Doktorandin/der Doktorand die Promotion länger als 1 Jahr ruhen lassen, so teilt sie/er dies der Betreuerin/dem Betreuer unverzüglich mit, macht die bislang gewonnen Daten der Betreuerin/dem Betreuer zugänglich und legt das weitere Vorgehen schriftlich mit ihr/ihm fest.

#### **D. Zusammenarbeit**

- Die Betreuerin/der Betreuer führt die Doktorandin/den Doktoranden in das Thema ein und ergreift die notwendigen Maßnahmen, damit er/sie sich die erforderlichen Methoden und Untersuchungstechniken in angemessener Zeit aneignen kann. Zu Beginn der Zusammenarbeit wird ein ausführliches Gespräch zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der Doktorandin/dem Doktoranden geführt, in dem über die Bedingungen des Promotionsprojekts inklusive Stand der notwendigen Genehmigungen, Voraussetzungen der Doktorandin/des Doktoranden (z.B. Führerschein, FELASA-Kurs), weitere Tätigkeiten der Doktorandin/des Doktoranden sowie Nebenabreden in Bezug auf die wissenschaftliche oder fachliche Aus- und Weiterbildung gesprochen wird. Eine Zusammenfassung dieses Gesprächs wird von beiden Seiten unterschrieben und als Kopie der Promotionsvereinbarung beigelegt.
- Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer treffen sich in angemessenen Abständen und bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester, um den Stand der Promotion und etwaige Probleme zu besprechen.
- Stellt sich während der Promotion heraus, dass die Fragestellung in der ursprünglich geplanten Form nicht bearbeitet werden kann, teilt dies die Betreuerin/der Betreuer der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich mit und bietet ihr/ihm ein Alternativ-Thema an, so dass für die Doktorandin/den Doktoranden kein übermäßiger Zeitverlust entsteht. Das weitere Vorgehen wird zusammen besprochen und schriftlich festgelegt.

#### **E. Veröffentlichung der Ergebnisse**

- Werden die Ergebnisse oder Teilergebnisse der Promotion veröffentlicht, so verpflichtet sich die Betreuerin/der Betreuer die Doktorandin/den Doktoranden als Autorin/Autor mit aufzuführen. Für die Nennung als Autorin/Autor und die Reihenfolge der Autoren gilt die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

#### **F. Beendigung der Betreuung**

- Kann die Doktorandin/der Doktorand aus privaten oder beruflichen Gründen ihre/seine Promotion nicht mehr weiterführen, so teilt sie/er dies unverzüglich der Betreuerin/dem Betreuer mit und muss ihr/ihm die bisher gewonnenen Untersuchungsdaten unverzüglich übergeben. Diese/Dieser kann sie nach Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden nach eigenem Ermessen verwerten, erkennt aber den Beitrag der/des Promovierenden je nach Ausmaß der bisher geleisteten Arbeit in der Publikation in Form eines sog. „acknowledgement“ oder einer Co-Autorenschaft an.
- Kann die Betreuerin/der Betreuer aus privaten oder beruflichen Gründen die Betreuung nicht weiterführen, so teilt sie/er dies unverzüglich der Doktorandin/dem Doktorand mit und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss für eine Alternative mit dem Ziel eines erfolgreichen Abschlusses der Promotion.
- Wird die angestrebte Maximaldauer der Promotion überschritten oder hat die Kommunikation zwischen Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht mehr stattgefunden, informiert die Betreuerin/der Betreuer den Promotionsausschuss. Dieser hört beide Seiten an und entscheidet, ob das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird oder gegebenenfalls eine Fristverlängerung für den Abschluss des Promotionsprojektes gewährt wird. Kann auch das Promotionsbüro über drei Monate keinen Kontakt herstellen, wird das Betreuungsverhältnis durch den Promotionsausschuss beendet und die geschlossene Promotionsvereinbarung wird unwirksam.

#### **G. Schlussbemerkung**

- Ergeben sich Änderungen der Vereinbarung, halten die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer diese schriftlich fest und legen die geänderte Fassung im Promotionssekretariat vor.

- Bei Differenzen über die Auslegung der Promotionsvereinbarung bemühen sich alle Beteiligten um eine einvernehmliche Lösung. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss. Als Vermittlerin/Vermittler fungiert der Promotionsausschussvorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Promotionsausschusses. Die Betreuerin/der Betreuer einer Doktorandin/eines Doktoranden kann nicht gleichzeitig als Vermittlerin/Vermittler fungieren.
- Alle unterzeichnenden Parteien haben jeweils eine Ausfertigung dieser Promotionsvereinbarung erhalten.

---

**Ort, Datum, Unterschrift Doktorandin/Doktorand**

---

**Ort, Datum, Unterschrift 1. Betreuerin/Betreuer**

---

**Ggf. Ort, Datum, Unterschrift 2. Betreuerin/Betreuer**

---

**Ggf. Ort, Datum, Unterschrift Unterstützende Wissenschaftlerin/unterstützender Wissenschaftler**